



FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
Fürstentum Liechtenstein

Fallsammlung 2021/2:

Risiken, Methoden, Typologien

Vaduz, 13. Dezember 2021

Einleitung

Die vorliegende zweite Ausgabe der Fallsammlung aus der Praxis der Stabsstelle FIU hat zum Ziel, dem viel geäusserten Bedürfnis nach Sichtbarmachung von Indikatoren nachzukommen. Der Fokus liegt bei den geschilderten Fällen auf dem Herausschälen von sogenannten «red flags» und deren Bewertung aus Sicht der Compliance. Daran schliessen mögliche Überlegungen zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung an. Dementsprechend richtet sich die zweite Ausgabe der Fallsammlung stärker an die Mitarbeiter der Compliance, wobei die gemachten Ausführungen auch einer First Line of Defence sowie Mitgliedern von Geschäftsleitungen Einsicht in die Prozesse und Überlegungen ihrer Geldwäschereiverantwortlichen geben sollen.

Die aufbereiteten Typologien basieren dabei auf Erfahrungen aus der Arbeit der Stabsstelle FIU. Die Beispiele wurden bearbeitet und vereinfacht, um Anonymität zu garantieren. Zudem soll dadurch bei den Lesenden rasch ein Verständnis für die zugrundeliegenden Thematik vermittelt werden, so dass Lehren für die tägliche Arbeit gezogen werden können.

Zielpublikum

- Mitarbeitende der Compliance-Abteilungen
- Mitarbeitende an der unmittelbaren Kundenfront
- (für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten verantwortliche) Mitglieder der Geschäftsleitungen

Publikation

Die Publikation erfolgt persönlich via goAML an die registrierten Sorgfaltspflichtigen sowie via der Homepage der Stabsstelle FIU für die interessierte Allgemeinheit.

Inhalt

1.	Geldwäscherei	4
1.1	Die Verwendung von sogenannten Einanlegerfonds	4
1.2	Lebensversicherungspolice mit venezolanischem Kunden	6
1.3	High Profile Corruption Case	7
1.4	Strohpersonen	8
1.5	Finanzminister	9
1.6	Kuba, Mexico und Autoreifen	10
1.7	Korruptionswahrnehmungsindex	11
1.8	Treuhänder und ausländische Zuträger	12
2.	Sanktionen	13
2.1	Die Verknüpfung von ausländischen mit internationalen Sanktionen	13
2.2	Rüstungsgüter	14
3.	TF/Proliferation	15
3.1	Terrorismusfinanzierung	15
3.2	Proliferationsfinanzierung	16
3.3	Terrorismusfinanzierung	17

1. Geldwäscherei

1.1 Die Verwendung von sogenannten «Einanlegerfonds»

Deutschlands Nationale Risikoanalyse im Bereich „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen entstand, stufte Investmentfonds als Hochrisiko-Sektor ein. Weiter hiess es, es gebe Bedenken, was das Problembewusstsein und das Verständnis der Branche für die Geldwäscherprävention AML betreffe. Demzufolge gab es eine Zunahme der Prüfungen bei Investmentfonds durch die deutsche Finanzaufsicht BaFin.¹

Nichtregierungsorganisationen und investigative Journalistinnen und Journalisten nehmen die Investmentfonds-Branche zunehmend unter die Lupe. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk den Mängeln hinsichtlich der Feststellung und Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten von Investmentfonds.²

Auch in Liechtenstein wurden vermehrt Fälle bekannt, welche sich dem Instrument der sogenannten «Einanlegerfonds» bedienen. Insbesondere festzustellen war diese Entwicklung im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit sehr vermögenden Personen aus dem osteuropäischen Raum, welche mitunter persönlich Ziel von erlassenen internationalen Finanzsanktionen sind oder solchen Personen zumindest nahe zu stehen scheinen.

Die Vielzahl beteiligter Sorgfaltspflichtiger und die offenbar zumindest teilweise nur vereinfacht wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten führen sodann erkanntermassen zur Situation, dass de facto sehr wohl Kenntnisse über tatsächlich involvierte und begünstigte Personen vorliegen, man sich jedoch zumindest fahrlässigerweise auf die Vornahme der Sorgfaltspflichten durch andere SPG-Verpflichteten zu verlassen scheint.

So konnte beobachtet werden, dass ein Wechsel von Depotbanken im Inland oftmals vorgenommen wird, wenn die ursprüngliche Depotbank sich aus Überlegungen der Compliance vom Kunden trennen möchte. Die Suche nach einer neuen Depotbank wird sodann mit scheinbar lukrativen Geschäften initiiert, wobei teilweise auch die Gründung neuer Fondsstrukturen in Aussicht gestellt wird. Es scheint, dass gerade im Bereich des Haltens von Luxusimmobilien in Westeuropa der Einanlegerfonds ein beliebtes Vehikel ist. Dabei spielen inländische Depotbanken, Fondsmanager und Treuhandgesellschaften eine wichtige Rolle. Einen zusätzlichen Layer an Komplexität erfährt eine entsprechende Struktur durch die Zwischenschaltung von ausländischen Fondskonstrukten (BVI, Singapur, Zypern, Malta, Luxembourg etc.)



¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=17

² <https://us.transparency.org/wp-content/uploads/2021/05/Private-Investment-Funds-are-a-High-Risk-for-Money-Laundering-v3-1.pdf>

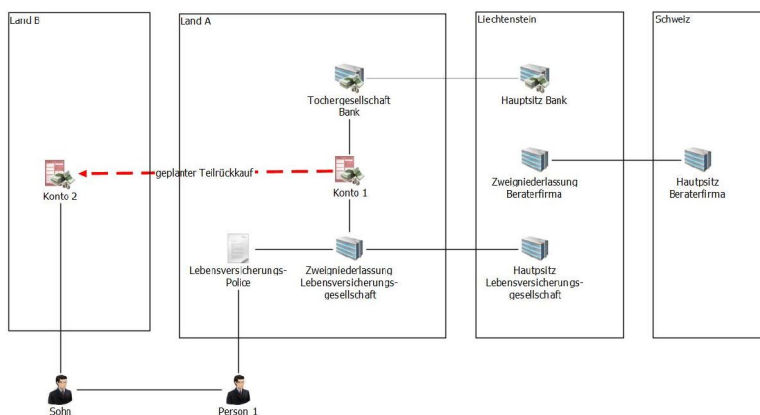


- «Einanlegerfonds» oder eine Anzahl von Anlegern, die (im In- oder Ausland) just die Anwendung vereinfachter Sorgfaltpflichten nach sich zieht
- Grosszügige Angebote (zusätzlich aufzulegende Fonds etc.)
- Wechsel der Depotbank, wobei der Grund für den Wechsel «die bekanntermassen professionelle Expertise» der neu angefragten Depotbank sei
- Kombination von osteuropäischer Klientel gepaart mit Investments in westeuropäische Immobilien oder Unternehmungen
- Nähe von involvierten Personen zu sanktionierten Personen (EU- oder UN-Sanktionen, OFAC-Listungen etc.)
- Nähe zwischen beteiligten Intermediären

1.2 Lebensversicherungspolice mit venezolanischem Kunden

Im Rahmen einer Verdachtsmitteilung zu einer abgelehnten Geschäftsbeziehung durch eine inländische Bank wurde bekannt, dass eine Person venezolanischen Ursprungs mit Beziehungen zu dortigen staatlichen Unternehmen ein Bankkonto in Liechtenstein hätte eröffnen wollen. Gegenüber der Bank trat damals ein Vermittler aus der Schweiz auf.

Zwei Jahre später wurde bekannt, dass eine liechtensteinische Lebensversicherungsgesellschaft just für jenen Kunden eine Lebensversicherungspolice unterhält. Ihr war dabei während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung bekannt, wer die tatsächlich wirtschaftlich berechtigte Person war und sie wäre somit auch im Stande gewesen, zumindest den bestehenden Eintrag in kommerziellen Datenbanken zu erkennen. Sie wurde allerdings erst im Rahmen eines Auftrages für einen partiellen Rückkauf auf diesen Umstand aufmerksam. Der Auftrag zum Teilrückkauf gelangte von einer in der Schweiz domizilierten Gesellschaft an die Versicherungsgesellschaft. Die Auszahlung hätte auf ein Konto in einem europäischen Staat erfolgen sollen, welches dort im Namen des Sohnes des Versicherungsnehmers, versicherten Person, wirtschaftlich Berechtigten und Einbringer der Vermögenswerte geführt wurde.



Auffällig war an diesem Sachverhalt überdies, dass sowohl die Lebensversicherungsgesellschaft, die Bank auf welcher die Vermögenswerte eingebucht waren sowie die offensichtlich für den Kunden agierende schweizerische Gesellschaft über Geschäftssitze in Liechtenstein wie auch im benachbarten Ausland verfügen. So waren die Lebensversicherungspolice im Ausland gebucht aber

aus dem Inland verwaltet, die Vermögenswerte bei einer Tochter einer liechtensteinischen Bank im Ausland verwahrt und die Instruktionen erhielt die inländische Versicherungsgesellschaft vom schweizerischen Hauptsitz des auch im Inland niedergelassenen Unternehmens.



- Einträge in kommerziellen Datenbanken
- Prominente Berichterstattung über involvierte Staatsunternehmen in öffentlichen Medien inklusive bekanntgewordener Bezüge nach Liechtenstein
- aufwendige Gesellschaftsstrukturen unter Ausnutzung möglicher gesetzlicher Arbitrage in Grenznähe ohne ersichtlichen anderen Grund

1.3 High Profile Corruption Case

Eine Liechtensteinische Bank eröffnete im Jahr 2019 via deren Repräsentanzbüros eine Geschäftsbeziehung mit einem Ehepaar aus der Kaukasusregion. Über die beiden Personen war aus öffentlichen Quellen zu erfahren, dass die beiden je hälftig Miteigentümer einer Energieunternehmung seien und sich im Jahr 2020 hätten scheiden lassen. Die Frau sei überdies die Tochter eines ehemaligen Ministers und der Mann verwandtschaftlich verbunden mit dem Staatspräsidenten.

Die Herkunft der Vermögenswerte – es wurde bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung ein Eingang von einem dreistelligen Millionenbetrag in Aussicht gestellt – wurde mit dem anstehenden Verkauf der Anteile an der Energieunternehmung begründet.

Über die Käuferin der Energiegesellschaft kann in öffentlichen Quellen in Erfahrung gebracht werden, dass diese eng verbunden ist mit dem Staatspräsidenten. Auch die Eigentümer sind verwandtschaftlich verbunden mit Mitgliedern des nationalen Parlaments sowie politisch der Regierungspartei nahestehend. Mit Bezug zu anderen von beteiligten Personen kontrollierten Gesellschaften sind überdies Quellen zu finden, welche darauf hinweisen, dass Strohmantigkeiten für den amtierenden Präsidenten wahrgenommen werden.



Die Bank, welche den Kaufpreis mittels Kredites finanzieren soll, ist zudem gemäss öffentlichen Quellen Personen zuzurechnen, welche wiederum mit dem Präsidenten verwandtschaftlich verbunden sind.



- Ranking des Staates im Korruptionsindex
- Verwandtschafts- und Naheverhältnisse, die immer wieder auf eine Verbundenheit mit dem Staatspräsidenten hinweisen
- unklare Herkunft der Vermögenswerte in Bezug auf den Kauf der Energiegesellschaft unter Berücksichtigung des damaligen Alters des Ehepaars

1.4 Strohpersonen

Eine inländische Bank führte eine Geschäftsbeziehung mit einer Person osteuropäischer Herkunft. Die eingebrachten Vermögenswerte stammten gemäss Angaben des Kunden aus einer Schenkung. Geldeingänge wurden vom ehemaligen Lebenspartner für das gemeinsame Kind erwartet. Die Person selber war Rechtsanwältin und Mitglied im nationalen Parlament eines osteuropäischen Staates. Gemäss Geschäftsprofil lebte sie in einer Partnerschaft mit einem Consultingunternehmer aus der Energie- und Baubranche.

Die Bank führte eine weitere von der ersten scheinbar unabhängige Geschäftsbeziehung, wobei für beide die gleiche Person eine Zeichnungsberechtigung hielt.

Bei der erstgenannten Geschäftsbeziehung kam es offenbar zu einem Todesfall der wirtschaftlich berechtigten Person, was zu einem Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person führte. An die Stelle der Verstorbenen trat deren Tochter. Diese hielt den gleichen Familiennamen wie die zeichnungsberechtigte Person und sei dem Vernehmen nach dessen Tochter.



Im Rahmen eines internen Reviews konnten in öffentlichen Quellen negative Informationen zur Person des Zeichnungsberechtigten gefunden werden. Dieser soll in diverse Waffen- und Schmuggelgeschäfte sowie Schmiergeldskandale verwickelt gewesen sein. Zudem bestehen Anschuldigungen, wonach er Mitglied der organisierten Kriminalität sein soll. Weitere Zeichnungsberechtigungen zu anderen bei der Bank geführten Geschäftsbeziehungen bestanden nicht.

Diese Erkenntnisse waren so gar nicht in Übereinstimmung mit den Vermögenszuflüssen auf der erstgenannten Geschäftsbeziehung zu bringen. Eine weitere Aufklärung der Vorkommnisse scheiterte denn

auch an der wenig kooperativen Haltung des schweizerischen Zuträgers.

Ebenso wurde offenkundig, dass auch weitere Geschäftsbeziehungen innerhalb der Bank bestehen, die via denselben Intermediär zugetragen wurden. Ein Blick in den Handelsregisterauszug dieses Intermediärs zeigte zudem gerade nicht an, dass die an den beiden beschriebenen Geschäftsbeziehungen zeichnungsberechtigte Person eine Funktion beim Intermediär ausführt.



- wB-Wechsel auf Kind, Ungereimtheiten bezüglich des Familiennamens / Herkunft der Vermögenswerte lässt auf Verschleierung tippen
- Erteilung von Zeichnungsbefugnissen für Bankkonten an Kunden durch den Intermediär
- Hinweise in öffentlichen Quellen zu Zeichnungsberechtigtem seit Langem bekannt, mangels erkannter Verwandtschaftsbeziehung zur wB allerdings als für die Geschäftsbeziehung nicht relevant eingestuft
- PEP-Mandat
- unkooperative Haltung des Schweizer Intermediärs
 - è Hinweis: aus Sicht der SFIU empfiehlt es sich dringend, die weiteren von diesem Intermediär zugetragenen Geschäftsbeziehungen auf Red Flags zu untersuchen. Dabei ist insbesondere auf die offenbar verwendete Praxis des Erteilens von Zeichnungsberechtigungen an den Kunden sowie Verschleierungstaktiken zu achten.

1.5 Finanzminister

Eine inländische Bank unterhält seit 2016 Geschäftsbeziehungen mit zwei Gesellschaften mit Sitz auf den British Virgin Islands, die gemäss Offenlegung einem ehemaligen Finanzminister eines afrikanischen Staates zuzurechnen sind. Nach seiner Amtsniederlegung, welche in die Zeit vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung fiel, wurden Vorwürfe gegen die Person laut, wonach er sich der Untreue, des Betruges, der Geldwäscherei und weiteren Delikten im Zusammenhang mit dem Konkurs einer Bank schuldig gemacht haben soll. Der besagte Konkurs der Bank fiel in den Zeitraum der aktiv geführten Kundenbeziehung.



- PEP / Finanzminister eines afrikanischen Staates
- für die zu erwartenden Einkommensverhältnisse einer in dieser Funktion stehenden Person hohe Vermögenseingänge aus der Schweiz

1.6 Kuba, Mexiko und Autoreifen

Bei einer inländischen Bank besteht eine Geschäftsbeziehung mit einer Anstalt, die von einer Liechtensteinischen Stiftung gehalten wird. Administriert wird die Struktur von einer inländischen Treuhandgesellschaft.

Die Geschäftsbeziehung besteht seit 2016 und es ist bekannt, dass der Stifter Staatsbürger von Kuba mit Wohnsitz in Mexiko ist.

Der Zweck der Stiftung besteht in der Veranlagung von Vermögenswerten sowie dem Halten von Beteiligungen. Die Gelder stammen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland mit der Begründung Loan Agreements und Dividendenausschüttungen. Die Gelder sollen offenbar aus dem Handel mit Reifen und Autozubehör stammen, wobei der Verkauf nach Kuba erfolgen soll.

Aufgrund einer Anpassung der Liste der Länder mit erhöhten geografischen Risiken hat die FMA die Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechtgesetzes aktualisiert. Erst dieser Umstand hat die Bank - und offenbar nur die Bank - dazu veranlasst, für diese Geschäftsbeziehung verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Dies führte sodann wenig überraschend dazu, dass nun die schon seit Langem bekannten Vorwürfe gegenüber dem Stifter in kommerziellen Datenbanken und öffentlichen Quellen auch von der Bank zur Kenntnis genommen werden konnten.



Die negativen Medienberichte enthüllten eine verwandtschaftliche Verbindung zu Parteigrößen der Kommunistischen Partei Kubas sowie Vorwürfe der Erpressung von und Drohung gegenüber Geschäftspartnern.

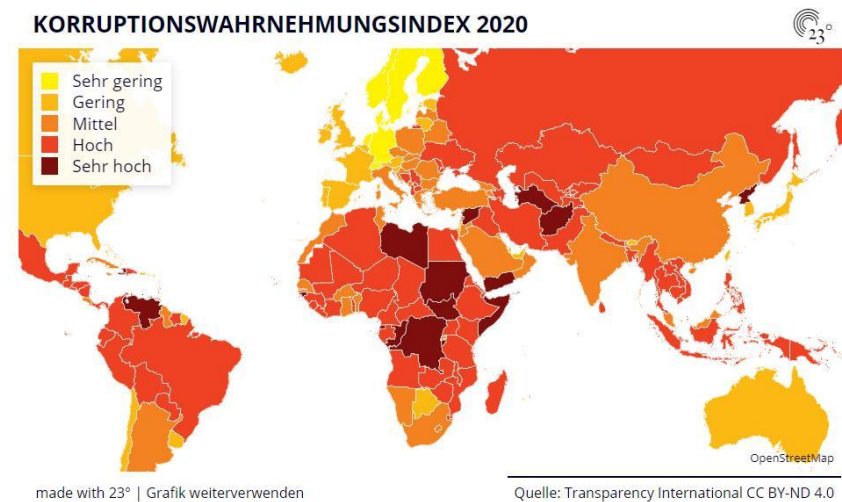


- Involvierung von High Risk Jurisdictions
- Kuba ist ein sanktioniertes Land (Gefahr der Umgehung von US-Sanktionen)
- Einträge in kommerziellen Datenbanken und öffentlichen Quellen
- enorm hohe Transaktionsbeträge
- Lieferungen von Artikeln nach Kuba

1.7 Korruptionshandlungen im Rohstoffsektor

Bei einer inländischen Bank wird seit dem Januar 2013 eine Geschäftsbeziehung mit einer auf Samoa domizilierten Gesellschaft geführt. Wirtschaftlich berechtigt ist gemäss Dokumentation der Bank eine Person mit chinesischer Staatsangehörigkeit. Die Gesellschaft ist im Bereich des Handels mit Bergbauprodukten wie Edelsteinen, Rohstoffen und Kohle tätig.

Die Bank wurde im Rahmen einer Nachdokumentation aufmerksam auf mehrere Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung, ohne dass sie jemals darüber informiert wurde. Es handelte sich dabei immer um Wechsel unter Personen chinesischer Staatsangehörigkeit. Trotz mehrmaliger Aufforderung seien hierzu jedoch keine zusätzlichen Informationen übermittelt worden. Daraufhin durchgeführte



besondere Abklärungen hätten gezeigt, dass es sich bei einer dieser gegenüber der Bank nicht als wirtschaftlich berechtigte Person offengelegte Person um eine handle, die schwergewichtig im Bereich Bergbau tätig sei und unter anderem Projekte in Mosambik tätige. Bei der Recherche in öffentlichen Quellen konnten in der Folge Hinweise auf Verbindungen zu hochrangigen

Politikern Mosambiks gefunden werden. Diese Verbindungen konnten durch die Analyse ausgehender Transaktionen eindeutig bestätigt werden. Als Grund für diese Zahlungen wurde «Consultant Fee» vermerkt.

Durch eine Recherche in kommerziellen Datenbanken zur nicht bekanntgemachten wirtschaftlich berechtigten Person konnten sodann weitere Beziehungen zu Verwandten von Politikern in Mosambik erkannt werden.

Insgesamt wurde rund eine halbe Million USD an Personen im Umfeld von Politikern überwiesen. Aufgrund des Verdachtes auf Korruptionszahlungen wurde eine Verdachtsmitteilung erstattet.



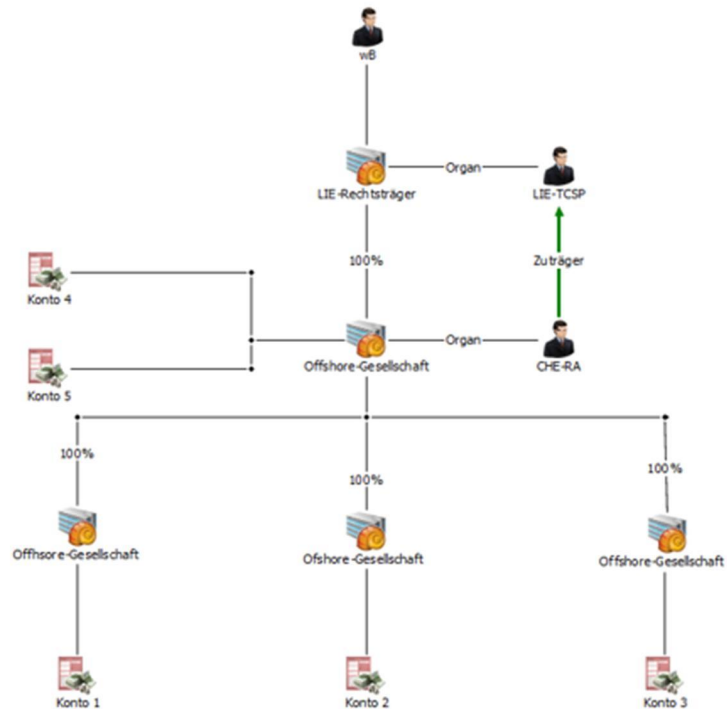
- Kombination von ausländischen Investoren in afrikanische Wirtschaftssektoren mit Exposition für Korruption (bspw. Telekommunikation, Infrastrukturprojekte, Rohstoffsektoren)
- Nicht angezeigte Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung
- Unkooperatives Verhalten
- Einträge in öffentlichen Quellen und kommerziellen Datenbanken
- Zahlungen an Personen aus dem Umfeld von hochrangigen Politikern in einem afrikanischen Staat mit einer zu wesentlichen Teilen auf mineralischen Rohstoffen beruhenden Wirtschaft

1.8 Treuhänder und ausländische Zuträger

Anlässlich eines File Reviews stellte ein inländischer Treuhänder fest, dass Dividendenzahlungen von den underlying companies einer durch ihn verwalteten Liechtensteinischen Stiftung erfolgt sind, ohne dass er als Stiftungsrat darüber informiert worden sei.

Die Stiftung wurde im Jahr 1990 gegründet und seither durch ihn verwaltet. Es handelt sich um eine diskretionär ausgestaltete Stiftung. Die Stiftungsorgane sind nebst ihm politisch exponierte Personen aus dem mittleren Osten sowie Schweizer Rechtsanwälte. Die Stiftung verfügte nie über ein Bankkonto sondern hielt 100% der Beteiligungen an drei ausländischen Rechtsträgern. Keiner dieser Rechtsträger wird durch einen inländischen Treuhänder verwaltet. Erstbegünstigte der Stiftung ist eine offenbar gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Saudi-Arabien.

Im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung wurde festgestellt, dass gemäss zwei Beschlüssen des Verwaltungsrates einer Underlying im Jahr 2015 rund USD 6,5 Mio. an Dividendenzahlungen an die Stiftung geflossen seien. Mangels Bankkontos sei jedoch nicht klar, wohin dieses Geld tatsächlich geflossen sei. Eine weitere Analyse ergab, dass aufgrund verschiedener Verwaltungsratsbeschlüsse – allesamt unterzeichnet durch die Schweizer Rechtsanwälte – allein in den Jahren 2015-2019 rund USD 35 Mio. an Dividendenzahlungen an die Stiftung hätten überwiesen werden sollen, ohne dass dem inländischen Treuhänder das bekannt war oder er wusste, wohin das Geld tatsächlich geflossen sein soll. Anfragen liessen die Schweizer Rechtsanwälte unbeantwortet.



- Keine Informationen über Vorgänge in Underlyings
- Zugetragene Geschäftsbeziehung mit Involvement von Rechtsanwälten und politisch exponierten Personen
- Unkooperatives Verhalten
- Geschäftsbeziehung, die beim Treuhänder selber de facto keinen Aufwand generiert, jedoch bekanntermassen innerhalb der Struktur andere Personen die Entscheidungen treffen und keine Informationen erhältlich sind
- keine Bankkonten

2. Sanktionen

2.1 Die Verknüpfung von ausländischen mit internationalen Sanktionen



Im Jahr 2018 eröffnete eine inländische Bank je eine Geschäftsbeziehung mit der Ehefrau und der Tochter einer Person, welche vom Office of Foreign Asset Control (OFAC) der USA gelistet wurde. Dieser Umstand war der Bank offensichtlich bekannt, denn entsprechende Abklärungen wurden getätigt und dokumentiert. Dabei wurde auch festgestellt,

dass eine dieser Person zuzurechnende Gesellschaft mit Sitz im Ausland auch Gegenstand der in Liechtenstein geltenden Sanktionsbestimmungen ist, die natürliche Person selber war in Liechtenstein nicht persönlich gelistet.

Die Listung dieser Gesellschaft in den für Liechtenstein geltenden Sanktionslisten erfolgte im Jahr 2014 und erging im Zusammenhang mit den Vorgängen rund um die Krim.

Der Bank wurde zur Herkunft der Vermögenswerte ein Schenkungsvertrag präsentiert, welcher offenbar Grundlage für eine im Jahr 2013 erfolgte Schenkung von der OFAC-sanktionierten Person an Frau und Tochter war.

Im Jahr 2020 erfolgte die Aufnahme einer weiteren Geschäftsbeziehung innerhalb der Bank mit einer juristischen Person, an welcher ebenso Ehefrau und Tochter begünstigt sind.

Bei beiden Vorgängen wurde durch die bankinterne Compliance deutlich vor der Aufnahme der entsprechenden Geschäftsbeziehungen gewarnt respektive eine Ablehnung empfohlen. Die Geschäftsleitung entschied sich entgegen der Ablehnung der Compliance für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen. Eine Mitteilung nach SPG oder eine Meldung nach ISG erfolgte bis zum heutigen Tag nicht.



- Familienmitglieder einer OFAC-gelisteten Person
- national geltende Sanktionsbestimmungen für eine der OFAC-sanktionierten Person zurechenbaren Rechtsträger
- Schenkung ist gemäss Datierung des Schenkungsvertrages offenbar kurz vor Inkrafttreten der Sanktionen erfolgt
- interne Compliance hat die Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgelehnt

2.2 Rüstungsgüter

Eine liechtensteinische Bank führte während eines Zeitraums von 15 Jahren verschiedene Geschäftsbeziehungen mit derselben wirtschaftlich berechtigten Person aus einem europäischen Land (Drittstaat). Die wirtschaftlich berechnigte Person soll Beratungsdienstleistungen im Flug- und Radarverkehr anbieten. Die noch geführten, jedoch seit einiger Zeit aufgrund fehlender Substanznachweise seit 2019 inaktiven Konten fielen erst im Rahmen der geplanten Kontosaldierungen auf.



Insbesondere über den wirtschaftlich Berechnigten, der auch alleiniger Zeichnungsberechnigten ist, fand die Bank negative Presseberichte. Dieser soll in seinem Heimatland zusammen mit weiteren Verantwortlichen einer staatlichen Beschaffungsagentur für Verteidigungsgüter verhaftet worden sein. Dem Kunden der Bank wurde ausserdem vorgeworfen, dass dieser sich als Direktor eines weiteren Unternehmens ohne Bezüge zur liechtensteinischen Bank über Korruptionsschemata bereichert haben soll. In dieser Funktion habe er u.a. eine Vielzahl von Verteidigungsunternehmen gegenüber Handelspartnern im Ausland vertreten.



- Militärische Rüstungsgüter / Drohnentechnologie
- Drittstaaten mit einer Reputation für Herstellung und Vertrieb von Militärtechnologie an kriegsführende/krisengeschüttelte Staaten
- Spionage- und Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit Rüstungsgeschäften
- Bankbeziehung in Liechtenstein ohne jegliche Bezüge zum Land
- Kompetenz der Bank für die gegebene Komplexität der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen ist nicht vorhanden

3. TF/Proliferation

3.1 Terrorismusfinanzierung

Ein Virtual Assets Service Provider (VASP) meldete aufgrund einer Meldung im internen Blockchainanalysesystem einen Kunden wegen Verdachts auf Terrorismusfinanzierung. Der besagte Vertragspartner mit Wohnsitz und Nationalität im Nahen Osten war bereits seit ein paar Jahren Kunde des VASPs.

Im konkreten Fall wurden seitens des Kunden Transaktionen an unbekannte private Wallets sowie Zieladressen, welche von VASPs mit Geschäftssitz im Ausland (insb. Asien) verwahrt bzw. verwaltet werden ausgeführt. Zum Zeitpunkt der Ausführung besagter Transaktionen war für den liechtensteinischen VASP nicht erkennbar, dass gewisse Empfängeradressen mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen.



Die Erkennung dieses Merkmals wurde erst einige Monate bzw. teilweise Jahre nach Durchführung der Transaktion möglich, indem der Blockchainanalysesoftware-Provider aufgrund von OSINT-Informationen eine Vielzahl von Adressen neu clustern und benennen konnte. Dies führte wiederum zu einem retrospektiven Alert im internen Transaktionsüberwachungssystem. Gleichzeitig wurde dem Kunden aber in den besagten OSINT-Quellen klar auch die Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit zu einer international sanktionierten Terrororganisation zur Last gelegt.

Diese Terrororganisation ist auch in Liechtenstein unter der Verordnung vom 16. Juni 2020 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus sanktioniert. Dementsprechend sind auch sämtliche Mitglieder dieser Organisation in Liechtenstein sanktioniert. Der VASP unterliess es jedoch im konkreten Fall eine Meldung nach dem Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) zu erstatten. Ausserdem bemerkte der betroffene VASP ebenso nicht, dass ihr Kunde bereits ca. fünf Monate vor Erstattung der Verdachtsmitteilung in kommerziellen Datenbanken (z.B. Refinitiv World-Check) mit den soeben geschilderten Vorwürfen in Verbindung gebracht werden konnte.

Die Stabsstelle FIU möchte abermals Sorgfaltspflichtige auf ihre gesetzlichen Pflichten gemäss ISG hinweisen. Ausserdem gilt es zu betonen, dass es bei einer Meldung gemäss ISG keiner behördlichen Anordnung auf Vermögenssperre bedarf. Die betroffenen Vermögenswerte sind gemäss ISG *ex lege* bis zum Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person bzw. Entität von der Liste vom Sorgfaltspflichtigen zu sperren. Bei Verdacht auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, einer Vortat zur Geldwäscherei sowie organisierter Kriminalität ist ebenfalls eine Verdachtsmitteilung gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) an die Stabsstelle FIU zu übermitteln. In Fällen von Terrorismusfinanzierung schreibt das SPG eine Vermögenssperre für zehn Arbeitstage vor.

Eine weitere Besonderheit und entscheidendes Unterscheidungsmerkmal von Meldungen gemäss ISG im Vergleich zu Verdachtsmitteilungen gemäss SPG ist das Fehlen von Tipping-off Bestimmungen im ISG. Im ISG-Bereich weiss die betroffene Person oftmals selbst, dass sie direkt oder indirekt sanktioniert ist. Somit ist es Finanzintermediären erlaubt, dies der betroffenen Person auch mitzuteilen.



- Transaktionen mit tiefem Fiat-Gegenwert von Vertragspartnern aus Jurisdiktionen bzw. Gebieten (Nationalität/Wohnsitz) mit erhöhten Terrorismusfinanzierungsrisiken
- Treffer in kommerziellen Datenbanken zum Vertragspartner bzw. Wallets auf welche der Vertragspartner Gelder transferiert
- Häufige Verwendung von privaten Wallets als Zieladressen von Transaktionen
- Transaktionen an Hochrisiko-Exchanger aus nicht-regulierten Jurisdiktionen

3.2 Proliferationsfinanzierung



Eine liechtensteinische Bank ging eine Geschäftsbeziehung mit einer Offshore-Gesellschaft aus den britischen Jungferninseln (BVI) ein. Als wirtschaftlich berechnete Person wurde ihnen ein südostasiatischer Staatsbürger offengelegt. Der Vertragspartner unterhielt drei weitere Bankkonten in zwei asiatischen Staaten.

Während ca. eines Jahres flossen rund USD 60 Mio. auf das Konto der liechtensteinischen Bank, wovon rund zwei Drittel innert kürzester Zeit gestückelt weiter transferiert wurden an Empfängerkonten im Nahen Osten. Ein weiterer Teil wurde zeitversetzt im Verlauf von ca. einem Jahr an Empfängerkonten in Asien und Europa verteilt. Der Restsaldo erging an Namenskonten des bei der liechtensteinischen Bank offengelegten wirtschaftlich Berechtigten im Ausland.

Hinter den Senderkonten, welche erhebliche Vermögenswerte nach Liechtenstein transferiert hatten befanden sich wiederum eine Vielzahl verschiedener staatlicher und halb-staatlicher Rüstungskonzerne aus einem südostasiatischen Staat mit erheblichen Korruptionsrisiken und ausgeprägter staatlicher Präsenz in der Gesellschaft. Besagte Empfängerkonten im Nahen Osten sowie in Europa sind wiederum staatlichen und halb-staatlichen Rüstungskonzernen im Nahen Osten sowie in Europa (EU) zuzuordnen. Das betroffene europäische Unternehmen ist zudem spezialisiert auf Dual-Use-Güter.

Aus der der Bank vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumentation ergeht klar, dass Kriegsmaterial bzw. potentielle Dual-Use-Güter geliefert werden sollen. Die Einbindung des liechtensteinischen Bankkontos erscheint aus ökonomischer Sicht unplausibel bzw. unnötig und eignet sich wohl primär zur Verschleierung der direkten Geschäftsbeziehung zwischen dem asiatischen Rüstungskonzern (Käufer) sowie den beiden nahöstlichen bzw. europäischen Unternehmen (Verkäufer). Ausserdem erhielt der liechtensteinische Vertragspartner offensichtlich Provisionszahlungen («Kickbacks») auf seine Konten von ca. 2% des Gesamttransaktionswerts.

Die liechtensteinische Bank hat es versäumt die Transaktionsbeteiligten sowie den Hintergrund ihres Vertragspartners genau abzuklären. Aussergewöhnlich war insbesondere der Umstand, dass geringfügige und teilweise inhaltslose Belege als Plausibilisierung von anstehenden Transaktionen von der Bank akzeptiert wurden, obschon die Natur der Geschäftsbeziehungen auf eine erhöhte Komplexität im Gesamtrahmen hinwies. Erschwerend kommt hinzu, dass Transaktionen während drei Jahren in selbem geringfügigen Rahmen abgeklärt wurden. Die erwähnten Provisionszahlungen stellen im

Zusammenhang mit den involvierten Ländern mit hoher Wahrscheinlichkeit Korruptionszahlungen bzw. «schwarze Kassen» für politische Entscheidungsträger im asiatischen Käuferland dar.

Zusammengefasst ging die Bank mit dieser Geschäftsbeziehung nicht-kalkulierbare Risiken für sich, die eigenen Korrespondenzbankenbeziehungen sowie den liechtensteinischen Finanzplatz als Ganzes ein. Dies, insbesondere aufgrund des Umstands, dass die Geschäftsbeziehung Bezüge zu bekannten Geldwäscherei-Typologien (Verschleierungsmethoden), Sanktionsumgehungsschemata sowie Kriegsmaterial und Dual-Use-Gütern aufweist und die Bank es versäumt hat die involvierten natürlichen sowie juristischen Personen, ausgeführte Transaktionen sowie wichtige Dokumentationen wie End-User-Zertifikate lückenlos abzuklären.



- Involvierung von ausländischen Rüstungskonzernen ohne Bezüge zu regionalen Zulieferern/Abnehmern (Transaktionen, Verträge etc.)
- Involvierung von Vermittlern aus Ländern mit hohen Korruptionsrisiken bzw. starker staatlicher Kontrolle aller gesellschaftlichen Aktivitäten («Kickbacks»/ «slush funds»)
- Involvierung von Rüstungskonzernen, welche u.a. auch Dual-Use-Güter anbieten, bei gleichzeitigem Fehlen von glaubwürdigen End-User-Zertifikaten

3.3 Terrorismusfinanzierung

Eine liechtensteinische Bank unterhielt bereits seit einigen Jahren eine Geschäftsbeziehung mit einem in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) wohnhaften pakistanischen Staatsbürger.



Nach geraumer Zeit erteilte der Kunde der Bank den Auftrag eine siebenstellige Summe in Fremdwährung an einen weiteren pakistanischen Staatsbürger mit Bankkonto in VAE zu überweisen. Gemäss Kunden soll es sich dabei um die Rückzahlung eines Darlehens, welches diesem von einer juristischen Person mit Sitz in VAE zwei Jahre zuvor gewährt wurde, handeln. Das Darlehen soll damals gestückelt und in Form mehrerer Schecks über den Zeitraum von

ca. drei Monaten ausbezahlt worden sein. Als Nachweis zur Herkunft der Vermögenswerte legte der Kunde der liechtensteinischen Bank mehrere Schecks einer VAE-Bank vor, welche vom damaligen Darlehensgeber (juristische Person in VAE) an ebendiesen ausgestellt worden waren. Darüber hinaus wurde seitens des Kunden Screenshots seines E-Banking-Bildschirms seiner Hausbank in VAE vorgelegt, aus welchem sich die Gutschriften aus den Schecks ableiten lassen sollen. Allerdings liess sich aus Sicht der Bank nur teilweise ein Zusammenhang mit den zuvor erwähnten Darlehensschecks herstellen, woraufhin der Kunde auf die fehlende Kongruenz hingewiesen wurde. Abermals wurden sodann vom Kunden neue Dokumente vorgelegt, welche einen Darlehensvertrag zwischen der juristischen Person in den VAE, dem Kunden der liechtensteinischen Bank sowie dem eingangs erwähnten weiteren pakistanischen Staatsbürger begründen sollten.

Demnach soll es sich beim weiteren pakistanischen Staatsbürger und geplanten Transaktionsempfänger um die wirtschaftlich berechnete Person der erwähnten juristischen Person in den VAE handeln. Der nun vorgelegte Darlehensvertrag, welcher bereits seit mehreren Jahren bestanden haben soll, wurde aber gemäss sichtbaren Stempeln erst vor kurzem erstellt und danach in Karachi, Pakistan, notariell beglaubigt. Dies kam der Bank richtigerweise suspekt vor, woraufhin auch bemerkt wurde, dass die Unterschriften der involvierten Parteien in den neu vorgelegten Verträgen teilweise signifikant von den bisher bekannten Unterschriften abwichen. In letzter Instanz wurde seitens des Kunden dann auch noch jeweils eine Kopie des pakistanischen Passes sowie der VAE-Aufenthaltsbewilligung des geplanten pakistanischen Transaktionsbeteiligten vorgelegt. Die übermittelte Dokumentation reichte für die Bank abermals nicht aus, um die kolportierten Eigentumsverhältnisse der juristischen Person in VAE zu plausibilisieren. Die Bank lehnte das Ausführen der geplanten Transaktion entsprechend ab.



- Kunde stammt aus einem Hochrisikoland für Geldwäscherei- bzw. Terrorismusfinanzierung
- Kunde hält Wohnsitz in einer Jurisdiktion mit sehr tiefen Auflagen für Erlangung einer entsprechenden Bewilligung
- Fehlende bzw. ungläubwürdige Dokumentation betreffend Mittelherkunft («source of funds/source of wealth»)
- unökonomische Nutzung der Bankbeziehung
- nicht profilkonforme Nutzung der Bankbeziehung